

Per Email an:

[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**BUNDES**  
**JUGENDVERTRETUNG**  
AUSTRIAN NATIONAL YOUTH COUNCIL

LIECHTENSTEINSTR. 57/2  
A-1090 WIEN  
TEL. + 43 (0)1 214 44 99  
FAX + 43 (0)1 214 44 99-10  
OFFICE@JUGENDVERTRETUNG.AT  
WWW.JUGENDVERTRETUNG.AT  
ZVR-ZAHL 902252246

## STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 – AdRÄG 2013).

### GZ BMJ-Z4.500/0044-I 1/2013

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

#### Allgemein:

Die Bundesjugendvertretung (BJV), als gesetzlich verankerte Interessensvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich, verfolgt in ihrer Arbeit immer das Ziel, die Rahmenbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen in Österreich nachhaltig zu verbessern. In der Diskussion über eine Reform des Adoptionsrechts stellt die BJV folglich das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie deren Bedürfnisse in den Vordergrund.

Aus Sicht der BJV ist es daher erfreulich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf das Verbot der „Stiefkindadoption“ in einer eingetragenen PartnerInnenschaft beseitigt wird und es somit in Zukunft PartnerInnen in einer eingetragenen PartnerInnenschaft möglich sein wird, das leibliche Kind des/der PartnerIn zu adoptieren, ohne dabei negative rechtliche Folgen für die leiblichen Eltern in Kauf nehmen zu müssen.

Diese gesetzlich Änderung und ihre gesellschaftlichen Folgen sind aus Sicht der BJV auch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ein Zugewinn an rechtlicher Sicherheit. Besonders der Aspekt, dass bei Fragen zum Adoptionsrecht in erster Linie das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen muss, soll hier besonders hervorgehoben werden. Diesem Wohl des Kindes ist mit einer zeitgemäßen Regelung des Familien- und Adoptionsrechts, welches nicht nur die Ehe sondern auch eingetragene Partnerschaften und Lebensgemeinschaften berücksichtigt, sicherlich besser Rechnung getragen, als restriktive Regelungen, die diese Beziehungsformen ausschließen und somit zu hinderlichen Rahmenbedingungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Praxis führen.

Die Beseitigung des Verbots von „Stiefkindadoptionen“ in einer eingetragenen Partnerschaft ist daher von Seiten der BJV ausdrücklich zu begrüßen.

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)**

Bezüglich der erst Anfang dieses Jahres im Gesetzgebungsverfahren geschaffenen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung muss aus Sicht der BJV hinsichtlich der Wirkungsdimension „Kinder und Jugendliche“ erneut Kritik geäußert werden.


Dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum Adoptionsrechts-Änderungsgesetz laut Ausführungen unter dem Punkt „Wesentliche Auswirkungen“ im Rahmen der WFA keine Auswirkungen auf Kinder und Jugend zu erwarten sind, ist aus Sicht der BJV nicht nachvollziehbar.

Wie bereits erläutert, muss bei Fragen des Adoptionsrechts das Wohl der Kinder im Mittelpunkt stehen. Aus dieser Perspektive haben Änderungen des Adoptionsrechts bzw. müssen Änderungen des Adoptionsrechts zwangsläufig Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben.

Die BJV zeigt sich daher erneut enttäuscht über die praktische Anwendung der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgeabschätzung im Gesetzgebungsverfahren und fordert vehement, dass dieses neue geschaffene Instrument zur stärkeren Berücksichtigung von Lebensrealitäten junger Menschen in Zukunft stärker zum Tragen kommt.

Als Sozialpartnerin und gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen ersucht die BJV um Berücksichtigung der oben genannten Punkte und bringt sich gerne konstruktiv in die detaillierte Ausarbeitung ein.

Wien, am 21.05.2013



Laura Schoch  
Vorsitzende



MMag. Mourad Mahidi  
Geschäftsführer